

# Satzung

des

## Anglerverband Hamburg e.V. (AV)

### § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr des Verbandes

(1) Der **Anglerverband Hamburg e. V.** nachfolgend **AV** genannt hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter 69 VR 6735 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

(2) Der **AV** ist anerkannter Naturschutzverein nach § 40a Hamburgisches Naturschutzgesetz. Der **AV** kann Mitglied in einem oder mehreren Dachverbänden sein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) Der **AV** ist eine Vereinigung von Angelsportvereinen innerhalb der Landesgrenzen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Angelsportvereine in den angrenzenden Bundesländern, soweit diese Vereine traditionell **AV**-Mitglieder sind oder neben ihrer Mitgliedschaft in einem der dortigen Landesverbände zusätzlich **AV**-Mitglied sind (Doppelmitgliedschaft), die die nachfolgend beschriebenen Aufgaben beachten, diese aktiv fördern und diese in ihrer Satzung verankern.

(2) Zweck des **AV** ist die Förderung des Naturschutzes und des Sports, insbesondere der Landschaftspflege, der waidgerechten Angelfischerei und des Casting Sports unter Beachtung und Förderung des Gewässer-, Tier-, Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege einer für den Menschen, Tiere und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Öko- Systeme, einschließlich der am und im Gewässer beheimateten Pflanzen und Tiere.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

**a)** die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns, insbesondere durch Unterrichtung der Öffentlichkeit und der **AV**-Mitglieder über Ziele und Aufgaben der Angelfischerei im Rahmen eines sinnvollen Tier- und Naturschutzes, und durch aktive Mit- und Zusammenarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Tierschutz- und Fischereianglegenheiten mit Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen,

**b)** den Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen, insbesondere zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Gewässerbiotope für Tiere und Pflanzen und zum Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen,

**c)** die sachgerechte Bewirtschaftung und nachhaltige Befischung der Gewässer sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes, insbesondere der Hege und Pflege standortgerechter, artenreicher Fischbestände,

- d)** die Beratung der Mitgliedsvereine/Vereinsvertreter in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umwelt und Naturschutzes,
  - e)** die Motivierung der Mitgliedsvereine im Sinne des Natur- und Landschafts- und Umweltschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
  - f)** die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes, einschließlich der Durchführung entsprechender Sportveranstaltungen,
  - g)** die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung ihrer Betreuung durch Bildung von Jugendgruppen,
  - h)** die Beratung und Fortbildung der **AV**-Mitglieder zu Fragen der Vereinsführung und der Versicherung, Beratung und Unterstützung seiner **AV**-Mitglieder in Angelfischer-, Tier- und Naturschutz und Fragen des Casting-Sports,
  - i)** Durchführung der Fischerprüfung im Auftrag und unter Aufsicht der zuständigen Behörde nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften,
  - j)** Wahrnehmung der Fischereiaufsicht und des Gewässerschutzes über die eigengenutzten Gewässer.
- (3)** Der **AV** achtet die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der **AV**-Mitglieder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität**

- (1)** Der **AV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2)** Mittel des **AV** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **AV** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4)** Der **AV** verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

### **§ 4 Vergütungen**

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Präsidiumsaufgaben und weitere Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Gesamtpräsidiums entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (2)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 S. 2 sowie Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung trifft das Gesamtpräsidium.
- (3)** Das Gesamtpräsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder

Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der satzungsmäßigen Zwecke, der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Gesamtpräsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung und die Landschafts- und Gewässerpflege anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

**(4)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die nach schriftlicher Weisung des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des § 26 BGB ausgeführte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier, und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

**(5)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**(6)** Vom Gesamtpräsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft im **AV** ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**(2)** Mitglieder des **AV** sind

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

**(3)** Mitglied des **AV** kann jeder Anglersportverein Hamburgs werden, der die Aufnahmebedingungen erfüllt. Über die **AV**-Mitgliedschaft wird der Verein mittelbares Mitglied in einem oder mehreren Dachverbänden gem. §1 Abs. 2 dieser Satzung. Vereine anderer Landesverbände können im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zusätzlich **AV**-Mitglieder sein.

**(4)** Der Bereich des **AV** entspricht in der Regel dem Gebiet des Bundeslandes Hamburg. Ausnahmen sind aus traditionellen, regionalen und aus Gründen der Pachtverhältnisse zulässig.

**(5)** Vereine, die mit der Aufnahme ausschließlich den Zweck verfolgen, die Verbandsgewässer zu beangeln, werden nicht aufgenommen. Es werden bestehende Vereine nachgewiesen, die am Ort neue Mitglieder aufnehmen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Aufnahme ist beim geschäftsführenden **AV**-Präsidium schriftlich zu beantragen.

**(2)** Sie ist über das Präsidium der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

**(3)** Die Aufnahme wird erst dann gültig, wenn die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet worden sind.

**(4)** Im Einzelfall kann ein Verein durch das Gesamtpräsidium des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V. vorläufig aufgenommen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

**(5)** Der Bewerberverein hat dem Antrag seine Satzung und eine aktuelle Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes beizufügen.

**(6)** Folgende Unterlagen sind an die **AV**-Mitglieder weiterzuleiten:

**a)** Name, Anschrift des Bewerbervereins

**b)** Vollständige Liste der Vorstandsmitglieder des Bewerbervereins

**(7)** Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbervereins ist diesem schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein Widerspruch zulässig. Dieser ist an das Präsidium zu richten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch:

**a)** Austritt, der jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an das geschäftsführende Präsidium zu erklären ist;

**b)** Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Angelabteilung des Mitgliedsvereins;

**c)** Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen von ordentlichen **AV**-Mitgliedern (z.B. Verlust der Gemeinnützigkeit), diese Vereine können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden;

**d)** Ausschluss

**(2)** Ein **AV**-Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtpräsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten das Ansehen des **AV** und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen diese Satzung verstoßen hat. Dies ist zum Beispiel der Fall wenn das **AV**- Mitglied:

**a)** den Bestrebungen, veröffentlichten Beschlüssen oder Anordnungen des **AV** grob zuwiderhandelt und massiv Anstoß erregt;

**b)** den Organen des **AV** gegenüber wesentlich falsche Angaben macht;

**c)** den unter § 2 beschriebenen Satzungszweck und die Satzungszweckverwirklichung nicht beachtet, nicht aktiv fördert oder nicht entsprechend in seiner Satzung verankert.

**(3)** Ohne, dass es auf ein Verschulden der Organe des **AV**-Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Vermögen des **AV**-Mitglieds liquidiert wird oder wenn das **AV**- Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem **AV** trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils 3-wöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

**(4)** Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden **AV**-Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, von mindestens 3 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

**(5)** Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen **AV**-Mitglied durch Einwurf-Einschreiben bekannt zu geben.

**(6)** Gegen den Beschluss steht dem **AV**-Mitglied ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Einspruch ist per eingeschriebenen Brief binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Ehrenrat eingehend einzulegen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Vereins.

**(7)** Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei jeder Art der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der AV Mitglieder**

**(1)** Alle **AV**-Mitglieder, die ihre Pflichten aus § 8 Ziffer (3) der Satzung erfüllen, haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung und der nachfolgend aufgeführten Rechte.

**(2)** Ordentliche Mitglieder des **AV** sind berechtigt:

a. die vom **AV** bewirtschafteten Gewässer unter Geltung des Haftungsausschlusses des § 19 nach den in der Satzung und den Ordnungen und den durch das Präsidium getroffenen Regelungen zu nutzen;

b. Beratung und Betreuung in allen Angelegenheiten, die in den Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben des **AV** fallen, zu erhalten. Außerordentliche **AV**-Mitglieder haben nur das Recht, Gastkarten für ihre Mitglieder zu erwerben, die zur Nutzung der **AV**-Gewässer wie bei ordentlichen Mitgliedern berechtigen;

c. an den Finanz- und Sachmitteln des **AV** nur im Sinne des § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) zu partizipieren.

**(3)** Alle **AV**- Mitglieder sind verpflichtet:

a. die Interessen und die für sie verbindlichen Ordnungen, veröffentlichten Entscheidungen, Beschlüsse des **AV** im Rahmen dieser Satzung zu achten, zu wahren und aktiv zu unterstützen. Es reicht aus, wenn die Beschlüsse auf der Homepage des **AV** veröffentlicht werden;

b. ihren einzelnen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. dafür zu sorgen, dass sich diese an die Satzung und die Ordnungen des **AV** halten;

c. sich für die gemeinsamen Interessen nach dem Satzungszweck und der Zweckverwirklichung dieser Satzung einzusetzen und sie zu befolgen;

d. regelmäßig auf den Stichtag 1. Oktober jeden Jahres dem **AV** die Mitgliederbestandserhebung bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen; daraus berechnet sich der Beitrag, den die Vereine an die Verbände zu entrichten haben;

e. Änderungen der Rechtsverhältnisse in den **AV**-Mitgliedsvereinen und in der Zusammensetzung der Vereinsgesamtvorstände dem **AV** unmittelbar und unverzüglich mitzuteilen. Über Satzungsänderungen haben die **AV**-Mitglieder das Präsidium des **AV** unaufgefordert zu informieren;

f. ihre Mitglieder zu verpflichten, Fänge aus **AV**-Gewässern zu erfassen und dem jeweiligen Vereinsvorstand zu melden, der die ihm mitgeteilten Fänge aus **AV**-Gewässern in einer gesonderten Fangstatistik zusammenzustellen und an die **AV**-Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres einzureichen hat;

g. ihre für die Zwecke des **AV** zu verwendenden Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten;

h. den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen, soweit es sich um ordentliche Mitglieder handelt.

(4) Das Befischen der Verbandsgewässer wird in einer eigens dafür vom **AV** herausgegebenen Erlaubniskarte geregelt. Verstöße gegen diese Verbandsgewässerordnung werden durch den Referenten für die Fischereiaufsicht und Gewässerschutz dem Gesamtpräsidium vorgetragen. Dieser unterrichtet den Vorstand des Mitgliedsvereins vom Verstoß des Vereinsmitglieds. Der Vorstand des Mitgliedsvereins entscheidet über Disziplinarmaßnahmen gegen sein Mitglied.

(5) Verstöße gegen das Bundesnatur- und Tierschutzgesetz bzw. des Fischereigesetzes führen zur Anzeige.

(6) Den **AV**-Mitgliedern und dem **AV** ist es untersagt, direkt oder indirekt Kauf- oder Pachtangebote für ein Gewässer abzugeben, das ein anderes **AV**-Mitglied bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte oder über das es sich bereits in Kauf- oder Pachtverhandlungen befindet, es sei denn, dieses **AV**-Mitglied hat dem **AV** schriftlich angezeigt, dass es auf sein Interesse verzichtet. Haben vorrangig Berechtigte den **AV** von ihren Kauf- oder Pachtabsichten nicht unterrichtet, stehen ihnen weder gegen den Mitbewerber noch gegen den **AV** Rechte zu. Grundsätzlich soll der **AV** beim Kauf und der Anpachtung von Gewässern nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsvereinen treten.

(7) Einem **AV**-Mitglied kann geltend für seine sämtlichen Mitglieder ein Angelverbot für einen Monat bis zu einem Jahr in den Verbandsgewässern ausgesprochen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten das Ansehen des Verbandes und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat. Es handelt sich um Verstöße, die weniger schwerwiegend sind als die des §7.2. Das Angelverbot wird durch Beschluss des Gesamtpräsidiums ausgesprochen und ist dem betroffenen **AV**-Mitglied durch Einwurf- Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem **AV**-Mitglied ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Einspruch ist per eingeschriebenen Brief binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Ehrenrat eingehend einzulegen.

## § 9 Beiträge

(1) Jeder Mitgliedsverein hat an den **AV** einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitrag pro Mitglied des Mitgliedsvereins richtet.

(2) Die Beitragsentrichtung erfolgt nach den vom Präsidium festzulegenden Vorgaben.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Aufnahme folgenden Monatsersten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres jährlich im Voraus fällig.

Das weitere regelt die Beitragsordnung

## § 10 Organe

Die Organe des **AV** sind:

1. die Mitgliederversammlung (§11)
2. das Präsidium (§12)
3. die Jugendversammlung (§14)
4. der Ehrenrat (§15)

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten jedes ordentlichen und außerordentlichen **AV**- Mitgliedsvereins; jedes **AV**- Mitglied hat das Recht, bis zu 5 Delegierte zu entsenden.
- dem Präsidium

1. In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:

- Ordentliche **AV**- Mitglieder pro angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme (die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt entsprechend der Meldung an den **AV** zur Bestandserhebung zum 01.10. des Vorjahres)  
Veränderungen der Mitgliederzahlen zwischen den Meldungen werden nicht berücksichtigt.
  - die Mitglieder des Gesamtpräsidiums mit Ausnahme der Beisitzer je 1 Stimme
  - außerordentliche **AV**- Mitglieder –nur bei Wahlen pro angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme
- Im Übrigen erhalten die außerordentlichen **AV**- Mitglieder weder finanzielle noch beratende Unterstützung. Das Stimmrecht eines **AV**- Mitgliedsvereins ist nicht teilbar. Ein **AV**- Mitgliedsverein hat höchstens 30 Stimmen.

2.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des folgenden Jahres statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums (§ 12 Abs. 2) **berufen oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§37 BGB).**

b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entscheidungen über **AV**- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen einschließlich Genehmigung der Jugendordnung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte von Präsidium (außer Beisitzer), und Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Etatvorschlages für das laufende Jahr
- Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer und ihrer Ersatzvertreter
- Wahl des Ehrenrates

- Wahl der Beisitzer
- Bestätigung der Wahl des Jugendreferenten
- Bestätigung der vom Präsidium nominierten Delegierten und Ersatzdelegierten für die DAFV-Hauptversammlung
- Beschluss über vorliegende Anträge
- der Erlass und Änderungen von Ordnungen

3.

a) Das geschäftsführende Präsidium (§ 12 Abs. 1) beruft die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungstermins und- Ortes schriftlich, ein. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Versand per E-Mail an den gesetzlichen Vorstand des jeweiligen Mitglieds erfolgt.

b) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung oder Antragseingang einzuladen; für die Einberufung gilt 3 a

4. entfällt

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- ordentliche **AV**- Mitglieder
- das Präsidium
- der Jugendreferent

Außerordentliche **AV**- Mitglieder können Anregungen geben, die vom Präsidium als Antrag übernommen werden können.

6. Anträge und Anregungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium (§12 Abs. 1) eingehen.

7. Ein unbegründeter oder nicht fristgerecht eingereichter Antrag kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen ordentlichen Mitgliederstimmen als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung zugelassen werden.

8. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen **AV**- Mitglieder beschlussfähig.

9. Soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Vertreters.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein ihm vorgeschlagener Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen **AV**- Mitglieder, der von den Stimmberechtigten zu bestätigen ist.

11. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das zu unterzeichnen ist wie folgt:

Präsident                      Schriftführer



12. Das Protokoll ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung zu versenden. Einsprüche aus der **AV**- Mitgliedschaft müssen spätestens sechzehn (16) Wochen nach der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium (§12 Abs.1) eingehen. Erfolgen bis dahin keine Einsprüche, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 12 Das Präsidium**

**(1)** Das Präsidium gliedert sich in: Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident

Dem Gesamtpräsidium gehören an:

- geschäftsführendes Präsidium
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Referent für Gewässerfragen
- Referent für Fischen und Castingsport
- Referent für Fischereiaufsicht und Gewässerschutz
- Referent für Umwelt- und Naturschutz
- Referent für Aus- und Weiterbildung
- Jugendreferent
- Referent für Presse und Öffentlichkeit
- 4 Beisitzer

**(2)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Präsident und Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Präsidiumssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Hierfür lädt der Schriftführer in Form einer Tagesordnung 7 Tage vorher ein. Über den Inhalt der Sitzungen ist im Sinne § 11 Ziffer **(11)** durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das bei Genehmigung wie folgt zu unterzeichnen ist:

Präsident

Schriftführer

**(3)** Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn es aus mindestens  $\frac{3}{4}$  (75%) der gewählten Mitglieder besteht - unabhängig davon welche Ämter besetzt werden konnten - und wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

**(1)** In das Präsidium können nur volljährige Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins gewählt werden.

**(2)** Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

**(3)** Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines **AV**-Mitglieds oder eines Mitglieds des **AV**-Präsidiums wird geheim gewählt, soweit Personen des geschäftsführenden Präsidiums zur Wahl stehen. Dieser Antrag ist nicht abstimmungsfähig.

**(4)** Das Gesamtpräsidium wird auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt;

in den Jahren mit ungerader Endziffer:

- Präsident
- Schatzmeister
- Referent für Aus- und Weiterbildung
- Referent für Umwelt- und Naturschutz
- 4 Beisitzer

in den Jahren mit gerader Endziffer:

- Vizepräsident
- Schriftführer
- Referent für Fischen und Castingsport
- Referent für Fischereiaufsicht und Gewässerschutz
- Referent für Gewässerfragen
- Referent für Presse und Öffentlichkeit

**(5)** Der Jugendreferent und sein Stellvertreter werden auf der Hauptversammlung der **AV**-Jugend gewählt. Die Wahl muss durch die **AV**-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, bedarf das Ergebnis der vorzunehmenden Neuwahl der Zustimmung des **AV**-Präsidiums.

**(6)** Mitglieder des Gesamtpräsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl / Bestätigung im Amt. Der Rücktritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes. Ein evtl. durch das Präsidium so gewähltes Mitglied hat auf Präsidiumssitzungen volles Stimmrecht. Für dieses Ressort muss auf der folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt werden; die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit gem. Ziff. 4.

**(7)** Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist nur zulässig, wenn dessen Einverständnis mit der Kandidatur und der Annahme der Wahl zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt. Ein in Abwesenheit gewählter Kandidat ist vom geschäftsführenden Präsidium unverzüglich zu informieren.

**(8)** Bei Verzicht eines Gewählten ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.

**(9)** Wiederwahl ist in allen Ressorts zulässig.

**(10)** Bei allen Abstimmungen, die keine Personenwahlen betreffen, wird per Akklamation abgestimmt.

## **§ 14 AV- Jugend; Jugendversammlung**

**(1)** Die **AV**-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der **AV**-Satzung und der bestehenden Ordnungen selbständig. Sie hält Jugendversammlungen ab.

**(2)** Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 x im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des **AV** zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendreferenten und seinen Stellvertreter zu wählen,
- einen Jugendschatzmeister zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

**(3)** Der Jugendreferent bedarf als Präsidiumsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

**(4)** Das Nähere regelt die **AV**-Jugendordnung.

## **§ 15 Ehrenrat**

**(1)** Der Ehrenrat des Verbandes besteht aus 5 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier (4) Jahren aus Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedsvereine gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**(2)** Der Ehrenrat entscheidet über den Widerspruch gegen Ausschlussbescheide und Angelverbote.

**(3)** Der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen, oder zwischen den Mitgliedsvereinen und dem **AV**.

**(4)** Die Beschlüsse des Ehrenrates sind in jedem Fall endgültig.

**(5)** Der Ehrenrat kann die Kosten seiner Tätigkeit den Parteien des Verfahrens nach sachgerechtem Ermessen auferlegen.

**(6)** Alles Weitere regelt die Ehrenratsordnung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

**(1)** Zur Prüfung des Finanzwesens des **AV** und seiner Jugendgruppe wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter. Sie dürfen im **AV**-Präsidium kein Amt bekleiden. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**(2)** Die Kassenprüfer prüfen jährlich und erstatten schriftlich einen Kassenprüfungsbericht, der dem geschäftsführenden Präsidium auszuhändigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## **§ 17 Verbandsordnungen**

(1) Das Präsidium arbeitet Verbandsordnungen aus. Verbandsordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Neue Verbandsordnungen oder Änderungen zu bestehenden Verbandsordnungen werden den **AV**- Mitgliedern mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung mit Begründung zugestellt. Die verabschiedeten Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Verbandssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Als Verbandsordnungen gelten z. Zt. die Bereiche:

- Jugendordnung (Anlage 1 )
- Ehrenratsordnung (Anlage 2)
- Beitragsordnung (Anlage 3 )

## **§ 18 Satzungsänderung; Auflösung**

(1) Zur Änderung seiner Satzung oder zur Auflösung des **AV** bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen.

(2) Zur Beschlussfassung über diese Punkte ist eine Dreiviertel -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(3) **AV**-Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des **AV** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des **AV** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Restvermögen ist erst nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten auszukehren.

## **§ 19 Haftungsausschluss**

Muss der **AV** für ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten eines Organmitglieds, eines sonstigen Bediensteten oder Beauftragten, das dieser in Ausführung der ihm zustehenden bzw. der ihm übertragenen Verrichtung einem anderen zufügt, haften, so haftet er gegenüber den dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Personen (Mitglieder der **AV**-Mitgliedsvereine) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der **AV** einzustehen hat; es sei denn, es besteht Versicherungsschutz.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des **AV** am 26.04.2019 beschlossen worden.

Hamburg, den 26.04.2019

---

Klaus Hommel

Präsident